



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. März 2009

Nr. 11

Inhalt

Seite

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für
Physikalische Chemie der Universität Karlsruhe (TH)

44

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Physikalische Chemie der Universität Karlsruhe (TH)

Der Senat der Universität Karlsruhe (TH) hat gemäß §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG am 16. Februar 2009 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. Abschnitt Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

Das Institut für Physikalische Chemie ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften der Universität Karlsruhe (TH) zugeordnet ist.

Es dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Physikalische Chemie.

§ 2 Gliederung

Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Physikalische Chemie Kondensierter Materie
2. Physikalische Chemie Mikroskopischer Systeme
3. Molekulare Physikalische Chemie
4. Theoretische Chemie

§ 3 Angehörige des Instituts

(1) Angehörige des Instituts sind die am Institut tätigen

1. Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten),
2. wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, OBERINGENIEURE und Hochschuldozenten gemäß Artikel 27 des 2. HRÄG,
3. hauptberuflichen Akademischen Mitarbeiter gemäß § 52 LHG,
4. sonstigen hauptberuflichen Personen des technischen und des Verwaltungsdienstes,
5. Honorarprofessoren, Gastprofessoren, außerplanmäßigen Professoren, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren sowie Privatdozenten und Lehrbeauftragte, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört,
6. studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistenten gemäß § 57 LHG.

(2) Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Doktoranden Angehörige des Instituts, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation dort tätig sind, soweit sie nicht unter Abs. 1 Ziff. 3. oder 6. fallen.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

– entfällt –

§ 5 Leitung (Kollegiale Institutsleitung)

(1) Das Institut besitzt eine kollegiale Leitung (Direktorium), der alle Hochschullehrer des Instituts angehören. Letztere wählen¹ für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Sprecher (geschäftsführenden Direktor) sowie dessen Stellvertreter und bestellen den Sprecher in der Regel zugleich zum Sprecher im Fakultätsrat. Wiederwahl ist möglich. Das Ergebnis der Wahl ist dem Dekan mitzuteilen. Die Amtszeit des geschäftsführenden Direktors beginnt mit dem akademischen Jahr.

(2) Das Direktorium tagt mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium früher einberufen wird.

(3) Der geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus.

(4) Der geschäftsführende Direktor hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Vorkehrungen zu treffen, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Er hat insbesondere die Anwendung der Bestimmungen zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Unfällen und Schäden zu besorgen.

Die Übertragung dieser Pflichten auf einen anderen Institutsangehörigen ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung des Verpflichteten und Beschreibung seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse, schriftlich zu bestätigen. Der Verpflichtete erhält eine Ausfertigung der Bestätigung.

§ 6 Rücktritt

Der Sprecher (geschäftsführende Direktor) sowie dessen Stellvertreter können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Die Amtsgeschäfte sind bis zur Bestellung je eines Nachfolgers fortzuführen. Der Rücktritt ist dem Dekan mitzuteilen.

§ 7 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 LHO bleibt unberührt.

(2) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, vertritt das Institut und führt die Beschlüsse des Direktoriums aus. Zu seinen im Einvernehmen mit dem Direktorium zu erledigenden Aufgaben gehören insbesondere

- das Stellen der Anträge auf Einstellung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der dem Institut gemäß § 3 zugeordneten Mitglieder, soweit nicht die Fakultät oder das Rektorat zuständig sind,
- die Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

(3) Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung etwaiger Auflagen des Rektorats; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen

¹ Es handelt sich nicht um eine Wahl im Sinne der Wahlordnung der Universität Karlsruhe (TH).

(z.B. Berufungszusagen) und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

§ 8 Versammlung der Institutsangehörigen

(1) Der geschäftsführende Direktor gibt den am Institut tätigen Hochschullehrern Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.

(2) Der geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Angehörigen des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine Institutsversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller Institutsangehörigen, unter denen sich Angehörige aus mindestens zwei verschiedenen Gruppen gemäß § 10 Abs. 1 LHG befinden müssen, dies verlangt.

2. Abschnitt

Benutzungsordnung

§ 9 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Der geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den am Institut tätigen Hochschullehrern die Benutzung der vorhandenen Forschungsgroßgeräte sowie die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

(2) Andere Mitglieder der Universität sowie andere Personen können vom geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung der Universität Karlsruhe (TH) und bestehender Öffnungszeitregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungen des Instituts so zu nutzen, dass dessen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere haben sie

- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
- die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen,
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem geschäftsführenden Direktor zu melden,
- in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom

Direktorium oder in Eilfällen vom geschäftsführenden Direktor von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 12 Entgelt

(1) Die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Angehörige des Forschungszentrums Karlsruhe sind den Mitgliedern der Universität gleichgestellt.

(2) Für die Benutzung des Instituts durch andere Hochschulen und sonstige Einrichtungen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gilt die GebVO MWK (Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Benutzung des Instituts durch sonstige Nutzer sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkosten gemäß Absatz 2 zu erheben.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 3. März 2009

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)